



Bundeskanzleramt

E-Mail: iii1@bka.gv.at

ZAHL

2001-BG-65/22-2003

DATUM

16.10.2003

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003; Stellungnahme

Bezug: ZI ohne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art 5, § 16 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und zu Art 6, § 16 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985:

Der geltende § 16 Abs 1 Z 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes verweist auf den § 27 Abs 1 des Strafgesetzbuches, BGBl Nr 60/1974, also in der Stammfassung des StGB, während der geltende § 16 Abs 2 Z 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes den § 27 Abs 1 StGB in seiner Stammfassung wörtlich wiedergibt. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr 130/2001, wurde der § 27 des Strafgesetzbuches geändert. Durch den geplanten § 16 Abs 2 Z 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes soll die Änderung des § 27 Abs 1 StGB auch im Landeslehrer-Dienstrecht nachvollzogen werden. § 16 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes regelt jedoch nur die Gründe für die Auflösung eines Dienstverhältnisses der Landeslehrer im Ruhestand; für die Landeslehrer im Aktivenstand wird die Änderung des § 27 Abs 1 StGB nicht nachvollzogen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass bei einer Verurteilung eines Landeslehrers im Ruhestand wegen einer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

strafbaren Handlung nach § 212 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) das Dienstverhältnis unabhängig von der Strafhöhe aufgelöst wird, wird hingegen ein Landeslehrer des Aktivstandes wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach § 212 StGB bestraft, endet das Dienstverhältnis nur dann, wenn dieser zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde – im Grund ein paradoxes Ergebnis. Es wird deshalb angeregt, die Änderung des § 27 Abs 1 StGB auch für die Landeslehrer des Aktivstandes nachzuvollziehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. Präsidium des Bundesrates
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do Zl 20202-140/2-2003

zur gefl Kenntnis.